

# Bielefeld

## ENTWURF

An die  
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

(~~Bielefeld, den 14. Januar 2016~~) (hier Entwurf, Stand 09.12.2015)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), geänderter Entwurf  
hier: Stellungnahme der Stadt Bielefeld

## **Zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt die Stadt Bielefeld wie folgt Stellung:**

### **Grundsätzliches**

Auch der geänderte LEP NRW Entwurf verfolgt konsequent die Strategie einer „Verringerung der Freirauminanspruchnahme“, um eine flächensparende, kompakte Siedlungsstruktur bei gleichzeitig geringstmöglicher Inanspruchnahme des Freiraums zu bewirken. Das politische Ziel einer Begrenzung der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf ein sinnvolles Maß ist grundsätzlich nachvollziehbar. Zahlreiche Festlegungen wirken hin auf eine flächensparende und an den Bedarfen ausgerichtete Siedlungsentwicklung, wie Flächeneinsparkorridore, das Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“, der Vorrang der Innenentwicklung aber auch freiraumbezogene Festlegungen etwa zur Festlegung von Grünzügen oder zum Schutz der Natur.

Die im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen haben zu wesentlichen Änderungen des LEP-Entwurfs geführt. Die Landesregierung hat insofern auf die vorgetragene Kritik reagiert.

So wurden verschiedene im ersten Entwurf enthaltene Ziele zu Grundsätzen geändert, wodurch eine Abwägung im Einzelfall möglich wird. Die Zielbestimmung, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf netto 0 zu reduzieren ist, wurde aufgegeben (neu: Grundsatz). Auch die im ersten Entwurf formulierte Zielbestimmung des Vorrangs der Innenentwicklung wurde in einen Grundsatz umgewandelt. Der „Hürdenlauf“ kumulativ wirkender Ziele in der Siedlungsentwicklung im Falle einer für erforderlich gehaltenen Erweiterung des Siedlungsraumes zu Lasten des Freiraumes wird nicht weiterverfolgt. Einzelne Ziele wurden durch Ausnahmen ergänzt, womit Erleichterungen in der Anwendung verbunden sind. Hilfreich sind auch Klarstellungen der Landesplanungsbehörde zum Verständnis und zur zukünftigen Anwendung einzelner Festlegungen.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass seitens der Landesplanungsbehörde hiermit ein stärkerer Ausgleich der Intentionen des Freiraumschutzes und der Siedlungsentwicklung vorgenommen wurde.

Dennoch werden die im geänderten Entwurf angelegte Systematik und rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung auch weiterhin die zukünftigen Möglichkeiten der kommunalen Siedlungsentwicklung einschränken. Insbesondere die Festlegungen zu „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“ und „Flächentausch“ sind im Vergleich zum ersten Entwurf weitgehend unverändert geblieben (Ziele) und stellen weiterhin einen deutlichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und eine Einschränkung der strategischen Spielräume in der Stadt- und Siedlungsentwicklung dar.

Weiterhin kommen auf die Gemeinden komplexere Planungsverfahren und nicht unerhebliche Erfassungs-, Nachweis- und Begründungspflichten gegenüber den Regionalplanungsbehörden zu, was erwarten lässt, dass sich bei konkretem Planungsanlass die Verfahrensdauer verlängern sowie der erforderliche Personal- und Ressourceneinsatz erhöhen werden. Auch pflichtige Monitoring- und Evaluationsaufgaben werden in den kommunalen Planungsverwaltungen zu Mehrbelastungen führen.

## **EINLEITUNG (Kapitel 1)**

Mit einer neuen Formulierung „Demografischen Wandel gestalten“ formuliert der geänderte Entwurf die Ausgangslage der absehbaren Bevölkerungsentwicklung neu. Demnach stagnierte die Bevölkerungszahl in Nordrhein-Westfalen im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Seit 2011 nimmt die Bevölkerung in NRW jedoch – vor allem aufgrund hoher Zuwanderungsüberschüsse – wieder zu. Nach der aktuellen im Auftrag der Staatskanzlei von IT.NRW erstellten Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen NRWs 2014-2040/60, wird diese zunächst von 2014 bis 2015 weiterhin um 0,9% zunehmen, bis 2035 wieder auf das Niveau von 2015 absinken und danach kontinuierlich zurückgehen. Der zweite Entwurf stellt aber auch heraus, dass von dieser landesweiten Entwicklung die Teilräume NRWs sehr unterschiedlich erfasst werden. Nunmehr wird auch explizit beschrieben, dass nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung die Bevölkerung in Bielefeld noch zunehmen wird, was die Bevölkerungsvorausberechnung für die Stadt Bielefeld eindrucksvoll belegt. In den Regionen mit Bevölkerungswachstum wird es gemäß Ausführung des Entwurfs auch mittelfristig eine entsprechende Nachfrage nach Wohnraum geben.

Für die Bevölkerungsvorausberechnung in den kreisfreien Städten und Kreisen werden Ergebnisse der Statistiken der Geburten, Sterbefälle und Wanderungen, der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sowie der Sterbetafeln genutzt. Die Bevölkerungszunahme durch Flüchtlinge ist hierbei aber noch nicht berücksichtigt.

Die Neubetrachtung der Ausgangslage und die Bezugnahme auf die positive Bevölkerungsentwicklung in Bielefeld werden begrüßt. Allerdings ist anzumerken, dass im Rahmen der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW der derzeit starke Zuzug von Asylbegehrenden nicht berücksichtigt werden konnte, da dieser außerhalb des für die Vorausberechnung herangezogenen Freiraumes liegt. Diese dokumentiert sich zum Beispiel in einer Modellrechnung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW und der NRW.BANK „Zusätzliche Wohnungsneubaunachfrage durch die Zuwanderung von Flüchtlingen nach Nordrhein-Westfalen“ (2015).

Zu den Herausforderungen sowie den Konsequenzen für die Bedarfsberechnungen und die Entwicklung des Siedlungsraumes regt die Stadt Bielefeld eine Positionierung im Rahmen des Landesentwicklungsplanes an.

Im Kapitel „1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“ würdigt der geänderte Entwurf des LEP nunmehr in der Beschreibung der Ausgangslage die „innovative Industrie und industrielle Dienstleistung“ als „Rückgrat der nordrhein-westfälischen Wirtschaftskraft“. Daher sei ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung. Der geänderte Entwurf beschreibt die heutigen Ansprüche an die Flächenentwicklung der Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund bestehe eine Aufgabe der Raumordnung darin, die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entwicklung attraktiver Industrie-, Gewerbe- und Tourismusstandorte zu schaffen. Auch die Bedeutung des Tourismus für die wirtschaftliche Entwicklung und als wichtige Ausgleichsfunktion im Hinblick auf Regeneration und aktive Freizeitgestaltung der Menschen wird gewürdigt.

Es wird begrüßt, dass die Bedeutung der Wirtschaft, insbesondere auch die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), in der Einleitung des geänderten Entwurfes nun in besonderer Weise gewürdigt wird.

## **RÄUMLICHE STRUKTUR DES LANDES (Kapitel 2)**

- keine weiteren Bedenken und Anregungen -

## **ERHALTENDE KULTURLANDSCHAFTSENTWICKLUNG (Kapitel 3)**

- keine weiteren Bedenken und Anregungen –

## **KLIMASCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL (Kapitel 4)**

- keine weiteren Bedenken und Anregungen –

## **REGIONALE UND GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT (Kapitel 5)**

Der Grundsatz 5-2 „Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen“ und die diesbezüglichen Erläuterungen wurden neu gefasst. Demnach soll der Metropolraum NRW durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Es wird ausgeführt, das Land müsse hierbei aus Landessicht Schwerpunkte setzen und bestimmte Kooperationen bzw. Funktionen bevorzugen. Konkret sieht das Land für die „Metropole Ruhr“ und die „Metropolregion Rheinland“ vor, dass „vermehrte Kooperation und funktionale Arbeitsteilung noch bei verschiedenen Aufgaben Synergien ausschöpfen“ können. In den weiteren Erläuterungen zum Grundsatz 3-2 wird für die „anderen Landesteile“ ausgeführt, dass sich regionale Kooperationsräume abzeichnen, die i.d.R. eine enge Übereinstimmung mit den im Landesplanungsgesetz vorgegebenen regionalen Planungsgebieten aufweisen, so dass auch hier eine Verknüpfung der informellen, kooperativen Regionalplanung mit der verbindlichen Regionalplanung erleichtert sei.

Das Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW ist aus Sicht der Stadt Bielefeld der geeignete Zeitpunkt um einzufordern, dass neben Metropol- und ländlichen Regionen in den Schwerpunktsetzungen des Landes auch Struktur- und Kooperationsformate wie das der Regiopolregion aufgenommen und bei raumplanerischen Festlegungen und bei Infrastruktur- und Förderentscheidungen gleichwertig berücksichtigt werden. Raumordnung als eine zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung eines Raumes darf auf Landesebene gegebene unterschiedliche Raum- und Strukturformate nicht selektiv präferieren und das Gebot einheitlicher Lebensverhältnisse damit gefährden.

Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen haben nach intensiven Vorgesprächen im Sommer d. J. im nördlichen Ostwestfalen-Lippe ein Zeichen gesetzt und sich zu einer Regiopolregion mit Bielefeld als Regiopole zusammengeschlossen. Weitere Nachbarkommunen Bielefelds haben sich zwischenzeitlich bzw. werden sich dem Städtetzwerk anschließen. Entsprechende kommunalpolitische Begrüßungs- und Unterstützungsbeschlüsse sind auf den Weg gebracht.

Die Stadt Bielefeld ist mit ihren unmittelbaren (12) Nachbarkommunen und in Teilen auch darüber hinaus ein intensiv gelebter Verflechtungsraum. Die umliegenden Nachbarkommen Bielefelds stellen mit weniger als 30 km Luftlinie bis zum Zentrum von Bielefeld einen sogenannten Nahbereich des Einzugsgebiets aus dem Umland dar.

Mit der Ostwestfälisch-Lippischen Regiopolregion soll das, was die Menschen in unserer Region bereits vielfältig leben und erleben, auf den kommunalen Exekutivebenen nachvollzogen werden. Die neu gegründete Regiopolregion erscheint hierbei die geeignete Plattform, um insbesondere zwei Ansatzpunkte zu verfolgen und zu vertiefen:

1. Die immer knapper werdenden Ressourcen und die Notwendigkeit eines noch effektiveren Mitteleinsatzes rufen dazu auf, die Gestaltungspotenziale interkommunaler Zusammenarbeit mehr als bisher zu erkennen und zu nutzen. Das neue Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW räumt Hindernisse aus dem Weg und ebnet moderne Wege der Zusammenarbeit. Die Regiopolregion ist nach unserer Überzeugung ein Kooperations- und regionales Identifikationsformat, um kommunale Aufgaben gemeinsam wirtschaftlicher und bürgerlicher wahrzunehmen.
2. Bei raumplanerischen Struktur- und Förderentscheidungen dürfen Metropolregionen und ländliche Gebiete nicht bevorzugt werden.

Mittlere Großstädte mit ihren Umlandstädten und -gemeinden müssen in Prozessen der Raumplanung und Raumordnung wie auch gegenüber Förderkulissen auf EU-, Bundes- und Landesebene in gleicher Weise als raum-, struktur- und landespolitisch relevante Raumformate anerkannt werden. Auch in Raumzuschnitten wie denen einer Regiopolregion liegen Stadt-Umland-Raum-Potenziale, die im Interesse der in der Region lebenden Menschen und für die regionale Entwicklung noch mehr als bisher nutzbar gemacht werden müssen.

Sei es auf Ebene der MKRO seit Mitte der 90er Jahre, seien es die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland 2013 (MKRO-Beschluss vom 03.06.2013), sei es der neue Entwurf eines LEP für NRW, wahrzunehmen ist mehr oder weniger ein starker Blick insbes. auf Metropolregionen, d.h. auf die größten Städte und Verflechtungsräume als stark verdichtete Ballungsräume und "Motoren der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes".

Es mangelt an einer differenzierten, raumstrukturellen Betrachtung und daraus abgeleitet an einem differenzierten, die unterschiedlichen Raumformate in gleicher Weise behandelnden Unterstützungsrahmen für lokale Entwicklungsmöglichkeiten auch außerhalb der Metropolregion oder ausschließlich ländlicher Räume.

Die Stadt Bielefeld regt daher an, im Rahmen der neuen Landesentwicklungsplanung das Format der Regiopolregion im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung erkennbar und gleichwertig aufzunehmen und die Grundlage dafür zu schaffen, den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Ansprüchen und Funktionen an Räume mit mittleren Großstädten mit ihren Umlandstädten und -gemeinden gerecht zu werden. Es wird angeregt, dass die Ostwestfälisch-lippische Regiopolregion als besonders wichtige Kooperation im Metropolraum Nordrhein-Westfalen anerkannt und unterstützt wird.

## **SIEDLUNGSRAUM (Kapitel 6)**

### **Zu 6.1-1 Ziel „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“**

Gemäß 6.1-1 Ziel „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ legt die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, sollen somit nicht die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit, sondern die Regionalplanungsbehörden bestimmen. Grundlage bildet ein Gutachten der RWTH Aachen, das die vorhandenen methodischen Ansätze der Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen analysiert und im Ergebnis eine Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe vorgeschlagen, sowie im Bereich der Wirtschaftsflächen empfohlen hat, mittelfristig auf eine Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings abzustellen. Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätsschlag von bis zu 10%, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20% erhöht werden.

Insbesondere bei der angestrebten Feststellung der Wirtschaftsflächenbedarfe auf methodischer Basis einer Trendfortschreibung stellt sich die Frage, ob diese Methode geeignet sein kann, die örtlichen Bedarfe im Sinne der Zielsetzung 6.1-1 sachgerecht und hinreichend zu erfassen und abzubilden sowie - aus Sicht der Stadt Bielefeld - in nachvollziehbare Perspektiven für die Siedlungsentwicklung zu führen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, kommunal vorliegende Grundlagen und

Prognosen zur Siedlungsflächenentwicklung (Wohnen und Wirtschaft) grundsätzlich in die regional-planerische Bedarfsfeststellung einzubeziehen und zu berücksichtigen. Diese können auf lokalen Markt- bzw. Unternehmensbefragungen, auf quantitativen und qualitativen Erkenntnissen zur Bauflächenentwicklung sowie auf örtlich kalibrierten Modellberechnungen basieren. Ein Abgleich der regionalen und kommunalen Ansätze der Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen führt zu einer genaueren Bestimmung dessen, was bedarfsgerecht und flächensparend ist.

### **6.1-1 neu (alt 6.1-2 Ziel) Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven**

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind nach 6.1-1 neu (6.1-2 alt, Ziel Rücknahme von Siedlungsflächen) wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern Sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Diese Festlegung wird mit Blick auf den deutlichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit kritisch bewertet.

Jedoch darf die Ausrichtung auf eine „Verringerung der Freirauminanspruchnahme“ nicht zu Folge haben, dass die Chancen der Städte und Gemeinden in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beeinträchtigt werden. Insofern muss den unterschiedlichen Flächenbedarfen und unterschiedlichen Potenzialen in den jeweiligen Teilräumen des Landes – so auch in Ostwestfalen-Lippe und in der Stadt Bielefeld – sowie unterschiedlichen raumstrukturellen Ausgangsbedingungen innerhalb des städtischen Gefüges des Oberzentrums Bielefeld auch weiterhin Rechnung getragen werden können.

Es ist die Aufgabe der Städte und Gemeinden, im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sowie der Entwicklung ihrer Bevölkerung und Wirtschaft eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen zu treffen. Auf die Aufgaben der gemeindlichen Flächennutzungsplanung gemäß § 5 BauGB wird entsprechend verwiesen. Hierbei sind regelmäßig die städtebaulichen Grundsätze des Baugesetzbuchs zu beachten, wonach die Planung erforderlich sein muss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der Innenentwicklung Vorrang einzuräumen ist (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der Anspruch des Flächensparens ist grundsätzlich in die Abwägung der Bauleitplanung einzubeziehen und mit dem ihm zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

Die Ausübung der kommunalen Planungshoheit setzt voraus, dass der Stadt Bielefeld (auch weiterhin) hinreichend Flächenpotentiale zur Verfügung stehen, um alternative Planungsüberlegungen anstrengen und nachhaltig die Siedlungsentwicklung steuern und planen zu können. Wenn aber neue Siedlungsflächen nur dann ausgewiesen werden dürfen, wenn keine anderen Freiflächen mehr vorhanden und aus dem Flächennutzungsplan genommen sind, kann die Stadt nicht mehr flexibel auf die örtlichen Bedarfe und Planungserfordernisse reagieren. Es muss dabei bleiben, dass die Stadt Bielefeld im Rahmen ihrer Planungshoheit handlungs- und entscheidungsfähig bleibt.

Diese Notwendigkeit dokumentiert sich in der gegenwärtigen Situation, in der schnellstmöglich Wohnraum für Flüchtlinge außerhalb provisorischer Notunterkünfte geschaffen werden müssen. Dieses setzt Reserven an baureifen Flächen voraus. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von großer Bedeutung, weiterhin Flächen für (solche) unvorhersehbaren Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf den Bodenmarkt und die Bodenpreissteigerung aus, da Alternativen zur Verfügung stehen. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, i.d.R. auch keine negativen Auswirkungen aus. Eine strategische und langfristige Stadtentwicklungspolitik und eine vorausschauende Siedlungsflächenplanung müssen weiterhin möglich sein, was insbesondere für Städte mit einer langfristigen Wachstumsperspektive gilt. Vor diesem Hintergrund kann dieses „Teilziel“ nicht akzeptiert werden. Auch eine Steuerung der Regionalplanungsbehörde dahingehend, im Rahmen von Änderungs- oder Aufstellungsverfahren von Regional- oder Flächennutzungsplänen, nicht benötigte Bauflächen in Flächennutzungsplänen wieder zurückzunehmen sowie nicht realisierte Bebauungspläne darauf hin zu überprüfen, ob sie zurückgenommen werden können, kann unter Hinweis auf die Stellungnahme zur kommunalen Planungshoheit nicht mitgetragen werden.

Vor diesem Hintergrund kann das Ziel 6.1-1 nicht akzeptiert werden.

### **6.1-1 neu (alt 6.1-2 Ziel) Ziel Flächentausch**

Das Ziel-alt 6.1-10 „Flächentausch“ findet sich im geänderten Entwurf im Ziel „6-1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedungsentwicklung“ wieder, mit neuer Formulierung. Freiraum darf demnach für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Voraussetzung ist, das im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist.

Die Pflicht zum Flächentausch ist bereits seit vielen Jahren gängige Praxis; dies gilt insbesondere für Flächen mit Nutzungshemmnissen, die die tatsächliche Entwicklung von Bauland verhindern, und die vorrangig aufgegeben werden sollen, bevor an anderer Stelle im Freiraum auf Flächen zurückgegriffen wird.

Jedoch kann aus Gründen des Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs in dem einen Teil des Stadtgebietes der Großstadt Bielefeld eine Entwicklung bzw. Umwandlung von Freiraum in Siedlungsfläche notwendig werden. Eine solche Umwandlung in Siedlungsfläche darf aber nicht davon abhängig gemacht werden, dass an anderer Stelle im (großflächigen) Stadtgebiet eine Reservelfläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Da der Flächentausch bereits seit einigen Jahren praktiziert wird, stoßen die Möglichkeiten der Flächenverrechnung und des Flächentausches in Teilen des Stadtgebietes bereits an Grenzen.

In der Praxis zeigt sich, dass abhängig von den jeweiligen örtlichen Konstellationen der Anspruch eines „mindestens gleichwertigen“ Flächentausches nicht immer (zeitnah) erfolgen kann, während in anderen Planungsfällen bzw. Konstellationen durchaus auch über-gleichwertiger Flächentausch realisiert wird. Die Festlegung „gleichwertig“ ist zu starr und nicht praxisgerecht.

Vor diesem Hintergrund können die wie ein Teilziel wirkenden Ausführungen zum Flächentausch auch weiterhin lediglich im Sinne eines raumordnerischen Grundsatzes akzeptiert werden. Insofern kann das Ziel 6.1-1 nicht akzeptiert werden.

## **FREIRAUM (Kapitel 7)**

### **Zu 7.1-5 Ziel Grünzüge**

Gemäß 7.1-5 sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, zu erhalten und zu entwickeln. Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Die Stadt Bielefeld regt an, das Erfordernis der Erweiterung des Regionalen Grünzuges als Kompensation beizubehalten.

## **VERKEHR UND INFRASTRUKTUR (Kapitel 8)**

### **zu Kapitel 8.1-6**

#### **Landes- bzw. regionalbedeutende Flughäfen, hier: Flughafen Paderborn-Lippstadt**

Der von der Landesregierung am 25.06.2013 beschlossene Entwurf des überarbeiteten LEP sieht als Zielbestimmung 8.1-6 im Bereich Luftverkehr die Einteilung von bestimmten Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen als entweder landes- oder regionalbedeutsame Flughäfen vor.

- Landesbedeutsam sind demnach die drei Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN) und Münster/Osnabrück (FMO). Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.
- Regionalbedeutsam sind die drei Flughäfen Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und am Niederrhein Weeze-Laarbruch (NRN). Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden.

Die landesplanerische Zielfestlegung hat bereits in der laufenden Konsultationsphase zum LEP Entwurf zu einer intensiven Diskussion der möglichen Konsequenzen für den Flughafen Paderborn/Lippstadt geführt und mündete im November 2013 in eine Resolution des Kreistages Paderborn. Die Mitglieder des Kreistages haben an die Landesregierung appelliert, dem Flughafen Paderborn/Lippstadt (PAD) im Landesentwicklungsplan die ihm tatsächlich zukommende landesweite Bedeutung auch für den nationalen und europäischen Flugverkehr einzuräumen.

Der geänderte Entwurf des LEP NRW hat die Zielformulierungen des ursprünglichen Entwurfs beibehalten. Es wurde eine textliche Ergänzung eingearbeitet, wonach die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen erfolgen soll. Der Erläuterung ist zu entnehmen, dass die Regionalräte bei entsprechenden Vorhaben über die Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme der Obersten Landesluftfahrtbehörde des Landes einholen; ob die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen im Einklang mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen stehe, entscheide die Landesregierung.

Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Stadt Bielefeld in der zweiten Beteiligungsrunde nochmals Ihre Anregungen zum ursprünglichen Entwurf des LEP NRW. Der Appell nach Anerkennung und Sicherung des Status quo und eventueller Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Paderborn Lippstadt wird bekräftigt.

## **ROHSTOFFVERSORGUNG (Kapitel 9)**

- keine weiteren Bedenken und Anregungen -

## **ENERGIEVERSORGUNG (Kapitel 10)**

- keine weiteren Bedenken und Anregungen -